

Statuten

Statuten der Vereins Quartiergarten Hard



Inhalt

Name und Sitz	3
Zweck und Ziele	3
Werte	3
Gemeinschaftlichkeit	3
Toleranz und Offenheit	3
Biologisches und nachhaltiges Gärtnern	3
Organe	3
Mitgliederversammlung	3
Vorstand	4
Gartengruppen	5
Mitglieder	5
Mitgliedschaft	5
Erlöschen der Mitgliedschaft	5
Ausschluss	5
Rechtliches und Finanzen	6
Mittel	6
Mitgliederbeiträge	6
Haftung	6
Zeichnungsberechtigung	6
Auflösung des Vereins	6
Prozesse und Abmachungen	6
Projektgenehmigung	6
Gartengeräte und Werkzeuge	6
Veranstaltungen im Garten	7
Grillieren	7
Hundeverbot	7
Konfliktlösung	7

Nicht in diesem Dokument

Alles, was in den Gartengruppen geregelt werden kann, soll in den Gartengruppen geregelt werden. Die Abmachungen der Gartengruppen sind nicht Teil der Statuten.

Dieses Dokument ersetzt

- [Vereinsstatuten](#) vom 2.2.2019
- [Organisationsstruktur, Ergänzung zu den Statuten](#) vom 25.1.2020

Dokumentversionen

- Version 0.2 (13.7.2024) - Erster Entwurf des Vorstands
- Version 0.3 (1.10.2024) - Zweiter Entwurf mit Rückmeldungen aus der a.o. MV vom 31.8.2024
- Version 1.0 (1.3.2025) - Finale Version zur Abstimmung an der MV vom 1.3.2025

Name und Sitz

Unter dem Namen Quartiergarten Hard besteht ein Verein mit Sitz in Zürich nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, der politisch und konfessionell unabhängig ist.

Zweck und Ziele

Der Verein Quartiergarten Hard fördert das gute, gemeinschaftliche Leben im Quartier Hard. Zu diesem Zweck betreibt er den Quartiergarten Hard.

Der Verein Quartiergarten Hard verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Werte

Gemeinschaftlichkeit

Wir nutzen und pflegen den Garten gemeinschaftlich, es gibt keine privaten Beete. In unserem Gemeinschaftsgarten sind alle Vereinsmitglieder eingeladen, sich persönlich einzubringen, sich mit ihren individuellen Möglichkeiten zu engagieren und den Garten als aktive Mitglieder mitzugestalten. Als ein Ort des Verweilens und der Begegnungen bietet uns der Gemeinschaftsgarten die Chance, die Einzigartigkeit von Mensch und Natur kennenzulernen und zu respektieren.

Toleranz und Offenheit

Unser Verein ist für alle Menschen offen und vertritt keine politischen, religiösen oder weltanschaulichen Positionen. Wir respektieren die Überzeugungen anderer Mitglieder und diskriminieren niemanden aufgrund von Herkunft, Geschlecht, sexueller Identität, Alter, oder anderer individueller Eigenheiten. Wir lernen voneinander mit Freude, Neugier, Offenheit, Toleranz, Geduld und Ausdauer.

Biologisches und nachhaltiges Gärtnern

Wir gärtnern biologisch und verpflichten uns der ökologischen Nachhaltigkeit und der Schonung der Ressourcen. Wir möchten mit unserer Arbeit Gutes, Gesundes, Ess- und Geniessbares anbauen und ernten. Wir bemühen uns, ein funktionierendes Ökosystem aufzubauen und dauerhaft zu erhalten.

Organe

Mitgliederversammlung

Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal pro Jahr stattfindet.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstands
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets

- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Erlassen von Reglementen namentlich bezüglich der Benutzung des Gartens
- l) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Personenwahlen werden geheim abgehalten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 1 Monat im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich (per Brief oder Email) eingeladen. Immer traktandiert wird „Anträge der Mitglieder“.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden. Anträge zu den einzelnen Traktanden können an der Vereinsversammlung gestellt werden.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit unter Angabe des Zwecks die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrags mit einer schriftlichen Einladung (Brief oder Email) an die Mitglieder zu erfolgen.

Vorstand

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand, der alle dem Vereinszweck dienenden Entscheidungen treffen kann, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand besteht aus folgenden von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern:

- Co-Präsident:in
- Co-Präsident.in
- Kassier:in
- Beisitzer:in

Beisitz im Vorstand kann ausserdem ein von der Stadt Zürich gestelltes und nicht von der Mitgliederversammlung gewähltes Vereinsmitglied nehmen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl von Mitgliedern ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Gartengruppen

Die Gartengruppen verwalten die ihnen von der Mitgliederversammlung übertragenen Gartenbereiche und Aufgaben. Sie organisieren sich innerhalb des von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Rahmens selbst und verantworten ein jährlich von der Mitgliederversammlung bewilligtes Budget.

Die Aufgaben der Gartengruppen sind

- Festlegen von Zweck und Zielen
- Festlegen von Abmachungen sowie Kontrolle von deren Einhaltung
- Verteilung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten
- Erstellen eines jährlichen Budgets und Rechenschaftsbericht zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung
- Kontrolle der invasiven Neophyten in ihrem Bereich

Mitglieder

Mitgliedschaft

Wir unterscheiden zwischen Aktiv- und Passivmitgliedern:

- **Aktivmitglieder** können nur natürliche Personen sein. Sie sind im Garten präsent, sind in einer Gartengruppe aktiv und/oder übernehmen eine Vereinsaufgabe. Sie beteiligen sich an den gemeinsamen Aktionstagen und haben ein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung. Sie haben Anrecht auf Gartentor- und Werkzeugkastenschlüssel
- **Passivmitglieder** können natürliche und juristische Personen sein. Sie nutzen das Gartengrundstück als Aufenthalts-, Begegnungs- oder Rückzugsort, ernten nicht im Garten und haben kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung. Sie haben Anrecht auf Gartentorschlüssel

Alle Menschen, die den Vereinszweck unterstützen wollen und die Werte des Vereins teilen, sind als Mitglieder willkommen. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Teilnahme an einem geführten Gartenrundgang, die Anmeldung via Anmeldeformular und die Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei der Auflösung des Vereins. Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Bei einem Zahlungsverzug von drei Monaten erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder dessen Interessen schwerwiegend verletzt, nach Anhörung des Mitglieds vom Verein ausschliessen. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Rechtliches und Finanzen

Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, soweit das Gesetz dies nicht anders bestimmt.

Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei der drei folgenden Vorstandsmitgliedern:

- Co-Präsident:in
- Kassier:in

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden.

Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Prozesse und Abmachungen

Projektgenehmigung

Unter Projekten verstehen wir alle Vorhaben, bei der Gärtenfläche dauerhaft auf eine neue oder veränderte Art genutzt werden soll.

Projekte müssen schriftlich mit Angabe der zuständigen Personen und ggf. des benötigten Budgets der Mitgliederversammlung zur Diskussion und Genehmigung vorgelegt werden.

Gartengeräte und Werkzeuge

Gartengeräte und Werkzeuge müssen nach jedem Gebrauch gereinigt und versorgt werden.

Gartengeräte und Werkzeuge bleiben immer auf dem Gartenareal und werden nicht ausgeliehen. Ausnahmen müssen begründet und vom Vorstand bewilligt werden.

Wir vermeiden die Anschaffung von Geräten und Werkzeugen, die mit einem Motor angetrieben werden, Lärm verursachen und aufwändig sind in der Wartung. Ausnahmen

müssen begründet, mit einem Betriebskonzept versehen und von der Mitgliederversammlung bewilligt werden.

Veranstaltungen im Garten

Veranstaltungen im Garten

- haben einen Bezug zum Vereinszweck
- haben keinen gewerblichen Nutzen, von Teilnehmenden dürfen nur Unkostenbeiträge verlangt werden
- sind grundsätzlich für alle Gartenmitglieder zugänglich
- nehmen Rücksicht auf die anderen Vereinsmitglieder und die Anwohner:innen

Im Garten dürfen keine elektronischen Verstärker (Boomboxen) für das Abspielen von Musik genutzt werden

Mitglieder können Veranstaltungen durchführen, ohne dies dem Vorstand zu melden, solange sie sich an obige Richtlinien halten.

Anfragen von Nicht-Vereinsmitgliedern werden vom Vorstand bearbeitet und entschieden.

Grillieren

Vereinsmitglieder dürfen auf der Gästepergola und beim Blockhaus grillieren.

Hundeverbot

Hunde sind im Areal des Quartiergartens nicht erlaubt.

Konfliktlösung

Alle Vereinsmitglieder handeln im Interesse des Vereinszwecks: "Der Verein Quartiergarten Hard fördert das gute, gemeinschaftliche Leben im Quartier Hard." Kommt es zu einem Konflikt zwischen Vereinsmitgliedern, sind diese für die Lösung des Konflikts verantwortlich. Sie können dabei die Unterstützung von weiteren Vereinsmitgliedern und des Vorstands beziehen. Die Konfliktlösung soll wie folgt angegangen werden:

1. Die Vereinsmitglieder versuchen zuerst, den Konflikt direkt untereinander zu lösen.
2. Können die direkt beteiligten Vereinsmitglieder den Konflikt nicht lösen, bitten sie ein weiteres Vereinsmitglied, sie als Mediator:in bei der Konfliktlösung zu unterstützen. Der/die Mediator:in kann keine Entscheidung fällen.
3. Kann auch so der Konflikt nicht gelöst werden, bitten sie ein Vorstandsmitglied, zusammen mit der/dem Mediator:in, sie bei der Konfliktlösung zu unterstützen. Das Vorstandsmitglied und die/der Mediator:in können keine Entscheidung fällen.
4. Kann auch so der Konflikt nicht gelöst werden, entscheidet der Vorstand über den Ausschluss einer oder aller Konfliktparteien.

Konflikte mit externen Personen sollen dem Vorstand gemeldet werden, damit dieser bei Bedarf die Behörden involvieren kann.